

UMSATZSTEUER- AUFFRISCHUNG FÜR GEMEINDEN

Webinar

Mag. Petra Simonis-Ehtreiber
Mag. Michaela Loske-Vittorelli

10. Dezember 2020

BDO

ABLAUF WEBINAR

Dauer: *09:00 Uhr - 10:30 Uhr*

Fragen an uns: *via Chat*

Unterlagen: *per Email nach dem Seminar*

THEMEN BLÖCKE DES WEBINARS (1)

Umsatzsteuerauffrischung speziell für Gemeinden

- ▶ Abgrenzung Hoheitliche Tätigkeit/Unternehmerische Tätigkeit
- ▶ Formvorschriften Rechnung
- ▶ Besonderheit: Rechnungen über TEUR 10, Kleinbetragsrechnung
- ▶ UID Nummer Kontrolle bei Lieferanten
- ▶ Reverse Charge
- ▶ Reverse Charge - Schrottverordnung
- ▶ Reverse Charge - Stromerlöse ÖMAG

THEMEN BLÖCKE DES WEBINARS (2)

Umsatzsteuerauffrischung speziell für Gemeinden

- ▶ Innergemeinschaftlicher Erwerb
(Hoheitsbereich versus Betrieb gewerblicher Art)
- ▶ Teilrechnung und Schlussrechnung - Vorsteuerabzug
- ▶ Vermietung und Verpachtung
- ▶ COVID 19 Maßnahmen

HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN (1)

Definition und Steuerpflicht

Merkmale der Tätigkeit vgl dazu (§ 2 Abs. 5 KStG)

- ▶ dienen überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt
- ▶ Wenn der Leistungsempfänger zur Annahme der Leistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist
- ▶ Die Tätigkeit ist der KÖR eigentümlich und vorbehalten zB aufgrund öffentlich-rechtlichen Zuweisung der Aufgabe

Steuerpflicht

- ▶ Keine Umsatzsteuer
- ▶ Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht nach § 21 Abs. 1 und 3 KStG
 - Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird (Kapitalertragsteuer)
 - Besteuerung von Substanzgewinnen (zB Immobilienertragsteuer)

HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN (2)

Hoheitsbetriebe laut Körperschaftsteuergesetz

Als Hoheitsbetriebe gem. § 2 Abs. 5 KStG gelten insbesondere

- ▶ Wasserwerke, wenn sie überwiegend der Trinkwasserversorgung dienen,
- ▶ Forschungsanstalten,
- ▶ Wetterwarten,
- ▶ Friedhöfe,
- ▶ Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung,
- ▶ zur Desinfektion,
- ▶ zur Leichenverbrennung,
- ▶ zur Müllbeseitigung,
- ▶ zur Straßenreinigung und
- ▶ zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen

HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN (3)

Folgen

- ▶ Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht
- ▶ damit auch kein Recht auf Vorsteuerabzug

WICHTIG:

Es dürfen im Hoheitsbereich KEINE Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt werden, da ansonsten die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung geschuldet wird (§ 11 Abs. 14 UStG)!

UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEITEN (1)

Umsatzsteuer § 2 Abs. 3 UStG

KöR sind im Rahmen ihrer

- ▶ Betriebe gewerblicher Art (kurz BgA) iSd § 2 KStG, ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind,
- ▶ land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, gewerblich oder beruflich tätig, und somit Unternehmer iSd UStG

UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT (2)

Körperschaftsteuer § 2 KStG Betrieb gewerblicher Art

Ein BgA einer KöR ist jede Einrichtung, die

- ▶ wirtschaftlich selbständig ist
 - ▶ eine ausschließliche oder überwiegende nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem **Gewicht entfaltet (jährliche Nettoeinnahmen > € 2.900)**
 - ▶ zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen
 - ▶ und nicht der Land- und Forstwirtschaft dient
- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
- Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (Steuersubjekt ist immer der einzelne Betrieb und nicht die Gemeinde an sich - kein Verlustausgleich zwischen einzelnen Gemeinden Betrieben zulässig).

UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT (3)

Fiktive Betriebe gewerblicher Art

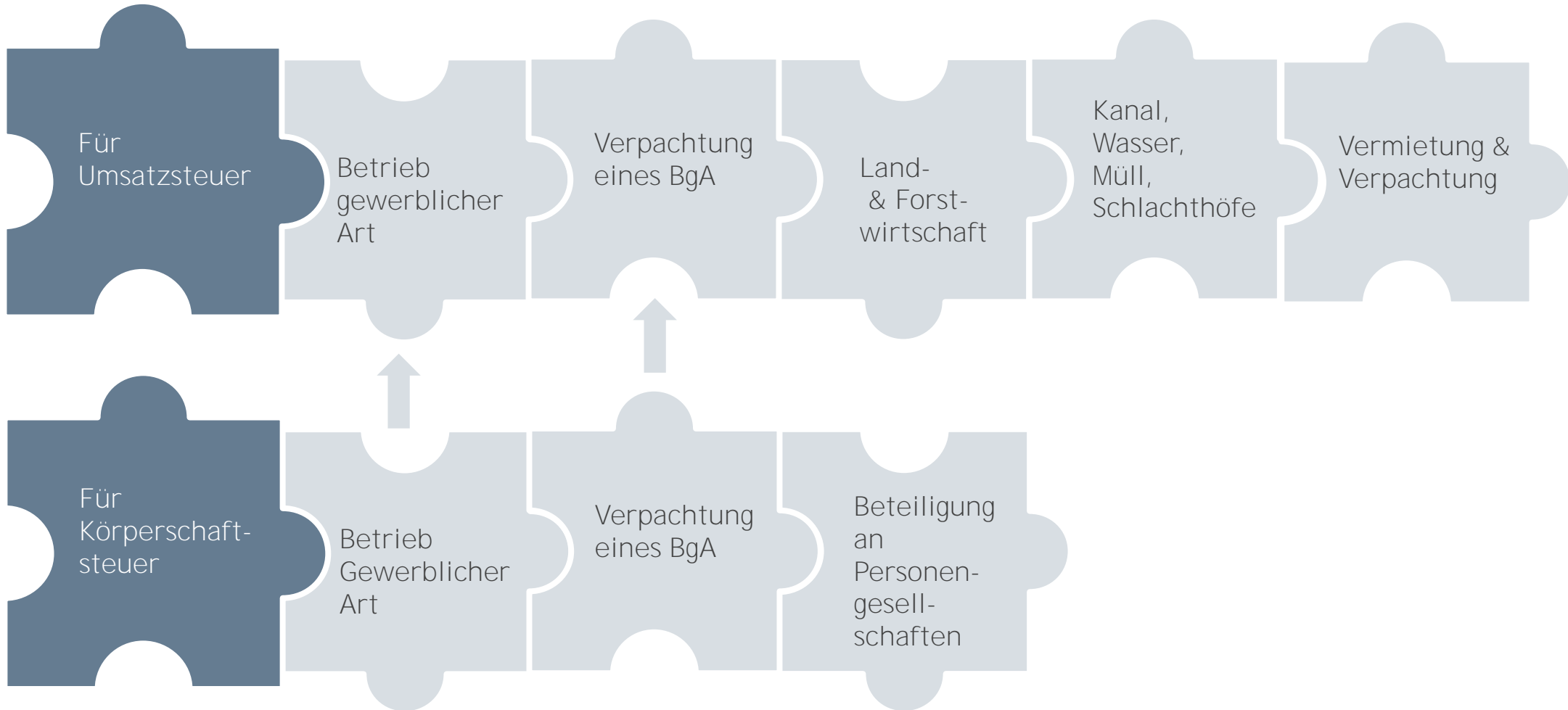
Als BgA gelten stets § 2 Abs. 3 UStG

- ▶ Wasserwerke
- ▶ Schlachthöfe
- ▶ Anstalten zur Müllbeseitigung
- ▶ Abfuhr von Spülwasser und Abfällen
- ▶ Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Diese fiktiven BgA unterliegen keiner Körperschaftsteuer (vgl. dazu auch § 2 Abs. 5 KStG)

GEMEINDE UNTERNEHMENSBEREICH

Übersicht für Umsatzsteuer/Körperschaftsteuer



FORMVORSCHRIFTEN RECHNUNGEN (1)

Musterrechnung

MUSTERRECHNUNG

Logo
Mustermann GmbH

Musterfrau GmbH
Musterfraustraße 13
1030 Wien

Wien, 5. Juni 2016
ATU87654321

HONORARNOTE NR: 12345

Für die nachfolgend detaillierten Leistungen erlauben wir uns, Ihnen unser Honorar wie folgt in Rechnung zu stellen:

Erbrachte Leistungen im Zeitraum von 2016/05/01 bis 2016/05/31

Beratung, Auskünfte, Korrespondenz	EUR 10.000,-
+ 20% Umsatzsteuer	EUR 2.000,-
Gesamtsumme	EUR 12.000,-

Wir danken für das erwiesene Vertrauen und ersuchen, den Betrag – ohne Abzug von Spesen – prompt auf unser Konto IBAN: AT12 3456 7891 1234, BIC: ABSDEFGH zu überweisen.

Unsere Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien.

Mustermann GmbH
1030 Wien, Musterstraße 11, Tel.: +43 (1) 123 45-0, Fax: +43 (1) 123 45-500, E-Mail: office@mustermann.at
www.mustermann.at, www.mustermann.com, FN 123456a HG Wien, DVR 1234567, ATU12345678

FORMVORSCHRIFTEN RECHNUNGEN (2)

Notwendige Rechnungsbestandteile § 11 Abs. 1 Zi. 3 UStG

- ▶ Name und Anschrift des Liefernden oder leistenden Unternehmers
- ▶ UID-Nr. des Liefernden oder leistenden Unternehmers
Ausnahme: Rechnungen bis 400 Euro brutto
oder pauschalierter Landwirt
- ▶ Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder
des Empfängers der sonstigen Leistung;
- ▶ UID-Nr. des Leistungsempfängers

FORMVORSCHRIFTEN RECHNUNGEN (3)

Notwendige Rechnungsbestandteile § 11 Abs. 1 Zi. 3 UStG

- ▶ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ▶ Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
- ▶ Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und
- ▶ anzuwendender Steuersatz

Bitte beachten:

bei Steuerbefreiung Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

FORMVORSCHRIFTEN RECHNUNGEN (4)

Notwendige Rechnungsbestandteile § 11 Abs. 1 Zi. 1. und Zi. 2 UStG

- ▶ auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- ▶ Ausstellungsdatum
- ▶ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird.

Bitte beachten Sie:

Unternehmer sind berechtigt Rechnungen (Ausnahme Belegerteilungspflicht bei Barumsätzen) auszustellen. Führt der Unternehmer Umsätze an anderer Unternehmer, für dessen Unternehmen aus, ist der Unternehmer verpflichtet Rechnungen auszustellen.

BESONDERHEITEN - RECHNUNGSMERKMALE (1)

Rechnungen über TEUR 10

Bei einem Gesamtbetrag der Rechnung über EUR 10.000,00 brutto:

UID-Nummer des Abnehmers der Lieferung bzw des Leistungsempfängers

AUSNAHME:

- ▶ Leistungen von höchstens 10.000 Euro brutto
- ▶ Leistungen an Nichtunternehmer bzw. für den Nichtunternehmensbereich

AUSNAHME VON DER AUSNAHME:

- ▶ Bauleistungen
- ▶ Reverse Charge

BESONDERHEITEN - RECHNUNGSMERKMALE (2)

Kleinbetragsrechnungen

Für sogenannte Kleinbetragsrechnungen müssen nicht alle Rechnungsmerkmale vorhanden sein.

Folgende Punkte sind auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis EUR 400,00 inkl. Umsatzsteuer anzuführen:

- ▶ Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- ▶ Ausstellungsdatum der Rechnung
- ▶ Menge und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung
- ▶ Tag der Lieferung oder Leistung bzw. Leistungszeitraum
- ▶ Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- ▶ Angabe des anzuwendenden Steuersatzes

UID NUMMER BEI LIEFERANTEN

Notwendige Kontrolle ab 29.11.2013

Die auf Eingangsrechnungen ausgewiesene UID-Nummer des Lieferanten muss vom Empfänger der Rechnung überprüft werden, da im Falle einer ungültigen UID-Nummer dessen Vorsteuerabzug verloren geht.

WICHTIG: Ist die UID-Nummer des Lieferanten ungültig, hat man als Rechnungsempfänger keinen Anspruch auf Abzug der Vorsteuer!

- ▶ Häufigkeit der Überprüfung:
(weder Gesetz noch Finanzverwaltung treffen klare Aussagen)
Bei laufenden Geschäftskontakten sollte in regelmäßigen Abständen eine nachweisliche Kontrolle der UID-Nummer des Lieferanten erfolgen. Bei neuen Lieferanten ist eine Überprüfung spätestens mit Eingang der ersten Rechnung ratsam.
- ▶ Prüfung der UID-Nummer:
sogenanntes Bestätigungsverfahren
FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon>)
EU-Server (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=de)

REVERSE CHARGE (1)

Voraussetzungen § 19 Abs. 1 UStG

Zwingender Übergang der Steuerschuld vom Unternehmer der eine sonstige Leistung/Werklieferung erbringt, auf den LEISTUNGSEMPFÄNGER, wenn

- ▶ der leistende (=ausländischer) Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte betreibt

UND

- ▶ der Leistungsempfänger =
 - Unternehmer (=zB Gemeinde BgA)
 - juristische Person des privaten Rechts (=zB gemeinnütziger Verein mit UID)
 - eine nicht-unternehmerisch tätige juristische Person des öffentlichen Rechts (=zB Gemeinde im Hoheitsbereich)

REVERSE CHARGE (2)

Folgen § 19 Abs. 1 und 2 UStG iVm § 21 Abs. 10 UStG

- ▶ Leistungsempfänger hat die Steuer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären und zu begleichen, sofern ihm nicht ein Vorsteuerabzug zusteht.
- ▶ Dh juristische Personen müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie als Empfänger einer RC Leistung die Steuer schulden
- ▶ RC unabhängig davon, ob die KÖR Unternehmer ist
- ▶ RC unabhängig davon, ob die KÖR eine UID Nummer hat
- ▶ Leistende Unternehmer haftet für diese Steuer
- ▶ Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wurde (unabhängig von der Rechnungslegung)

REVERSE CHARGE (3)

Folgen § 19 Abs. 1 und 2 UStG iVm § 21 Abs. 10 UStG

- ▶ Die Reverse Chargesteuer ist selbst zu berechnen und in der UVA in den KZ 57 einzutragen
- ▶ Soweit ein Vorsteuerabzug zulässig ist, ist der Vorsteuerabzug ebenfalls in der UVA unter der KZ 66 vorzunehmen
- ▶ Handelt es sich um einer steuerfreie Leistung, so kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld.

REVERSE CHARGE (4)

Rechnungslegung

- ▶ Rechnung ohne USt
- ▶ Hinweis auf Übergang der Steuerschuld
- ▶ UID Nummer des Leistungsempfängers
- ▶ sofern die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs (§ 12 UStG) gegeben sind, ist der Leistungsempfänger unabhängig vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt

REVERSE CHARGE (5)

Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig

Beispiel:

Ein amerikanischer Rechtsanwalt berät eine österreichische Gemeinde mit UID im hoheitlichen Bereich.

Ort der Beratungsleistung ist der Empfängerstaat (Österreich). Es kommt zum Übergang der Steuerschuld (20 % vom Rechnungsbetrag) auf die Gemeinde. Da die Beratung den hoheitlichen Bereich betrifft, steht kein Vorsteuerabzug zu. Der Steuerbetrag ist in der Kennzahl 057 einzutragen.

REVERSE CHARGE (6)

Gemeinde = aus dem unternehmerischen Bereich tätig

Beispiel:

Eine Gemeinde lädt von einem deutschen Anbieter Software für ihre Bücherei (BgA) um EUR 1.000,- herunter und bezahlt mit Kreditkarte, eine Rechnung liegt nicht vor.

Die Leistung ist in Österreich steuerbar. Da die Leistung für den BgA bezogen wird, steht ein Vorsteuerabzug zu, auch ohne Beleg. Kennzahl 057/066: jeweils EUR 200,-.

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (1)

Rechtsgrundlage - Geltung - Inhalt

- ▶ Rechtsgrundlage:
Schrott-Umsatzsteuerverordnung - Schrott UStV
(BGBl. II 129/2007 vom 15.6.2007)

- ▶ Geltung für Umsätze ab 1.7.2007

- ▶ Inhalt: Wird von einem Unternehmer Schrott iSd VO (Sekundärrohstoffe) an einen anderen Unternehmer geliefert oder besteht die Leistung in einer sonstigen Leistung (ausschließlich Sortieren, Zerschneiden oder Zerteilen inkl. Demontage), so schuldet der Leistungsempfänger die Steuer (= Übergang der Steuerschuld)

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (2)

Inhalt

- ▶ Schrott = bestimmte Gegenstände/Materialien, die im Anhang zur Schrottverordnung taxativ aufgezählt werden
→ zB Kunststoffabfälle, Papier, Lumpen, Bruchglas, bestimmte Metalle, Batterien
- ▶ Die genaue Auslegung der in der VO genannten Gegenstände erfolgt anhand der Positionen der Kombinierten Nomenklatur (=Instrument zur Einreihung von Waren im Rahmen des allgemeinden Zolltarifs).

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (3)

Rechnungslegung

- ▶ Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer auszustellen
- ▶ Die UID Nummer des Leistungsempfängers ist unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages auf der Rechnung auszuweisen
- ▶ Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers **z.B. „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer - die Steuer wird gemäß § 19 Abs. 1d UStG in Verbindung mit der USt-Schrottverordnung vom *Leistungsempfänger geschuldet*“**
- ▶ Der Leistende haftet für die Steuer

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (4)

Umsatzsteuervoranmeldung

- ▶ Wenn Sie leistender Unternehmer sind:
Die „Reverse Charge Ausgangsumsätze“ sind in der UVA bei der Kennzahl 000 eintragen und bei der Kennzahl 021 wieder abziehen.
- ▶ Wenn Sie Leistungsempfänger sind:
Die Umsatzsteuer von den „Reverse Charge Eingangsumsätzen“ ist selbst berechnen (in der Regel 20 %). Die selbstberechnete Umsatzsteuer ist in der UVA bei der Kennzahl 032 einzutragen und falls die Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist - bei der Kennzahl 089 als Vorsteuer wieder abziehen.

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (5)

Gemeinde = aus dem unternehmerischen Bereich tätig

Beispiel:

Eine Gemeinde G (Ansatz 852 Müll) verkauft an einen anderen Unternehmer W Altpapier und verrechnet für das Altpapier EUR 2.000,- sowie für den Transport EUR 250,-.

Es kommt sowohl für die Lieferung des Altpapiers (Sekundärrohstoff Zolltarifnummer 4707) als auch für die Beförderungsleistung (unselbständige Nebenleistung) zum Übergang der Steuerschuld.

REVERSE CHARGE SCHROTTVERORDNUNG (6)

Gemeinde = aus dem unternehmerischen Bereich tätig

Beispiel:

Der Unternehmer U übernimmt von der Gemeinde G (Ansatz 852 Müll) den Auftrag Altpapier zu zerschneiden und zu pressen.

Zu diesem Zweck holt er von der Gemeinde das Altpapier ab und retourniert nach Erbringung der Leistung das gepresste Papier an die Gemeinde. Unternehmer U verrechnet für das Zerkleinern und Pressen EUR 2.500,- und für die Beförderung EUR 500,-.

In diesem Fall ist die Beförderungsleistung eine unselbständige Nebenleistung zum Zerkleinern und Sortieren. Da es sich bei diesen Dienstleistungen um solche nach der Umsatzsteuer-Schrottverordnung handelt, kommt es sowohl für die Leistung des Zerkleinerns und Pressens als auch für die unselbständige Beförderungsleistung zum Übergang der Steuerschuld.

REVERSE CHARGE - PHOTOVOLTAIKANLAGEN (1)

die Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer

- ▶ Die Lieferung von Strom an Wiederverkäufer (zB OeMAG, Energieversorgungsunternehmen) ist bei jährlichen Einnahmen > EUR 2.900,- netto eine unternehmerische Tätigkeit
- ▶ RC kommt zur Anwendung
- ▶ **Die „Reverse Charge Ausgangsumsätze“ sind in der UVA bei der Kennzahl 000 eintragen und bei der Kennzahl 021 wieder abziehen.**
- ▶ Rechnung (= in der Praxis oft eine Gutschrift von der OeMAG) ohne Umsatzsteuer, Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld, UID Nummer des Leistungsempfängers

REVERSE CHARGE - PHOTOVOLTAIKANLAGEN (2)

die Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer

- ▶ Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung BGBl. II Nr. 369/2013 iVm § 19 Abs. 1 Zi. 1d UStG
- ▶ Geltung für Umsätze ab 1.1.2014
- ▶ § 2 Zi 2. **UStBBKV:** „Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.“

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (1)

Voraussetzungen Art. 1 UStG

- ▶ Lieferung eines Unternehmers
- ▶ an einen anderen Unternehmer (=Erwerber)
für dessen Unternehmen (= Betrieb gewerblicher Art)
- ODER
- an eine juristische Person für den nichtunternehmerischen Bereich
(= Hoheitsbereich)
- ▶ der Gegenstand gelangt aus dem Gemeinschaftsgebiet ins Inland
- ▶ Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (2)

Gemeinde = Unternehmer

- ▶ Die Gemeinde hat beim Lieferanten ihre UID Nummer bekannt zu geben
- ▶ Die Erwerbsteuer ist selbst zu berechnen und in der UVA in den KZ 70/72/73/008 einzutragen
- ▶ Soweit ein Vorsteuerabzug zulässig ist, ist der Vorsteuerabzug ebenfalls in der UVA unter der KZ 65 vorzunehmen
- ▶ Erwerbsschwelle gilt in diesem Fall nicht

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (3)

Gemeinde = Unternehmer, Umsatzsteuer UVA KZ 70, 72, 73, 008

Weiters zu versteuern:			
4.21	Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+
4.25	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:			
4.26	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070	
4.27	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Nullsatz gemäß § 28 Abs. 50 für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020	071	
Davon sind zu versteuern mit:			
4.29	20% Normalsteuersatz	072	+
4.30	10% ermäßigter Steuersatz	073	+
4.31	13% ermäßigter Steuersatz	008	+
4.32	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+
4.33	5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020	010	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
4.34	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076	
4.35	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077	
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			

4.28 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe	
Umsatzsteuer	

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (4)

Gemeinde = Unternehmer, Vorsteuer UVA KZ 65

5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	-	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	-	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	-	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	-	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	-	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	-	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	-	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	<input type="checkbox"/>	²⁾
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	<input type="checkbox"/>	²⁾
5.13	Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	<input type="checkbox"/>	²⁾
7.1	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)			
7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl 095 ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben. <input type="checkbox"/> Ich übermittle Rechenkopien (<i>keine Originale beilegen</i>).				
Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)				
<input type="checkbox"/> Ich bestätige die Verwendung des unter der Kennzahl 095 ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben. <input type="checkbox"/> Ich übermittle Rechenkopien (<i>keine Originale beilegen</i>).				
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.				
<input type="checkbox"/> D				
Datum, Unterschrift bzw. Firmenmäßige Zeichnung				

U 30-PDF-2020

U 30, Seite 4, Version vom 26.06.2020

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (5)

Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig

- ▶ Erwerbsschwelle iHv EUR 11.000,00 ist maßgebend

- ▶ KEIN Vorsteuerabzug

- ▶ Ig Erwerb im Kalenderjahr oder im vergangenen Jahr über TEUR 11 netto Warenwert:
 - UID Nummer nötig: Lieferant liefert steuerfrei
 - Erwerbsteuer = in der UVA KZ 70 zu deklarieren und an das Finanzamt abzuführen

- ▶ Ig Erwerb im Kalenderjahr oder im vergangenen Jahr unter TEUR 11 netto Warenwert:
 - UID Nummer wird nicht bekanntgegeben: Lieferant fakturiert mit Umsatzsteuer

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (6)

Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig

Erwerbsschwelle < EUR 11.000,00 → Optionsmöglichkeit

- ▶ Verzicht auf die Erwerbsschwelle → Antrag U 15
(=Antrag auf Vergabe einer UID Nummer, weil auf die Erwerbsschwelle verzichtet wird)
Bindung 2 Jahre

- ▶ UID Nummer wird dem Lieferanten bekanntgegeben
→ auch hier entsteht die Erwerbsteuerpflicht der Gemeinde
Bindung 2 Jahre

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (7)

Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig

Beispiel 1 innergemeinschaftlicher Erwerb
(Zeitpunkt, Kennzahlen, Bemessungsgrundlage, Erwerbsschwelle):

Eine österreichische Gemeinde bestellt von einem deutschen Unternehmer Möbel im Wert von EUR 15.000,- für den hoheitlichen Bereich. Der deutsche Unternehmer versendet die Möbel im Juni 2020 an die österreichische Gemeinde.

Die österreichische Gemeinde hat aufgrund des Überschreitens der Erwerbsschwelle einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern. Die Steuerschuld entsteht am 15. Juli 2020.

- Die Gemeinde hat daher die Erwerbsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den Monat Juli selbst zu berechnen und die Bemessungsgrundlage in den Kennzahlen 070 sowie 072 (jeweils EUR 15.000,-) einzutragen.
- Ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.
- Bemessungsgrundlage ist das Entgelt.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (8)

Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig

Beispiel 2 innergemeinschaftlicher Erwerb

Eine Gemeinde kauft für ihren nicht-unternehmerischen Bereich Büromaterial um EUR 2.000,- bei einem ungarischen Unternehmer im April 2020. Im September 2020 erwirbt die Gemeinde bei einem deutschen Unternehmer eine EDV-Großanlage für EUR 10.000,-, die ausschließlich hoheitlich verwendet wird.

Der erste Erwerb liegt unter der Erwerbsschwelle und unterliegt der ungarischen Mehrwertsteuer (nicht steuerbar in Österreich, sofern keine UID verwendet wird).

Der zweite Erwerb ist erwerbsteuerpflichtig, da damit die Erwerbsschwelle überschritten wird (UID ist zu beantragen, Erklärung und Abfuhr der Erwerbsteuer, kein VSt-Abzug).

Im Folgejahr 2021 sind alle Erwerbe steuerpflichtig, ab 2022 gilt dann wieder die Erwerbsschwelle.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (9)

Besonderheiten

- ▶ Erwerbsschwelle gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren:
Neue KFZ, Mineralöle, Alkohol und Tabak
 - IMMER erwerbsteuerpflichtig
 - UID Nummer ist zu verwenden

- ▶ Eine UID Nummer für Unternehmens- und Nichtunternehmensbereich

- ▶ Die Erwerbsteuer ist unter der Steuernummer für das Unternehmen der Gemeinde abzuführen

SCHLUSSRECHNUNG - TEILRECHNUNG (1)

Rechnungen - Voraussetzung für den Vorsteuerabzug § 12 Abs. 1 UStG

Voraussetzungen:

- ▶ Lieferung oder sonstige Leistung ist erbracht
- ▶ für das Unternehmen
- ▶ korrekte Rechnung iSd § 11 UStG liegt vor

Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs = Zeitpunkt der Rechnungslegung
(Zahlung ist nicht maßgeblich)

SCHLUSSRECHNUNG - TEILRECHNUNG (2)

Voraus-, An- und Teilzahlungen

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug § 12 Abs. 1 UStG

Zwischen Kunden und Lieferanten werden bei langfristigen Projekten oder größeren Investitionen oft Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, die noch vor dem Ende der auszuführenden Leistung zu entrichten sind.

Diese Rechnungen werden in der Praxis oft als Vorauszahlungsrechnung, Anzahlungsrechnung oder Teilrechnung bezeichnet.

Vorsteuerabzug ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ▶ Rechnung mit Umsatzsteuerausweis (dh die allgemeinen Rechnungsmerkmale nach § 11 UStG liegen vor) UND
- ▶ Zahlung wurde geleistet.

SCHLUSSRECHNUNG - TEILRECHNUNG (3)

Schlussrechnung

Bei Fertigstellung der Leistung

→ Erstellung einer Endrechnung über den Gesamtbetrag

ACHTUNG: Bei der Rechnungsausstellung ist darauf zu achten, dass die vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge korrekt ausgewiesen werden, damit keine zusätzliche Steuerschuld aufgrund der Endrechnung entsteht.

Erhält der Kunde eine falsche Endrechnung, in welcher der gesamte Vorsteuerbetrag ausgewiesen wird, so darf aufgrund dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

SCHLUSSRECHNUNG - TEILRECHNUNG (4)

Schlussrechnung - zulässige Varianten lt. Finanzverwaltung

Variante 1

	Entgelt	20% USt	brutto
Endabrechnung	€ 9.000.000	€ 1.800.000	€ 10.800.000
Abschlagszahlungen:		€ -	€ -
05.06.2020	-€ 1.500.000	-€ 300.000	-€ 1.800.000
08.07.2020	-€ 2.000.000	-€ 400.000	-€ 2.400.000
03.08.2020	-€ 3.000.000	-€ 600.000	-€ 3.600.000
<hr/> Restforderung	<hr/> € 2.500.000	<hr/> € 500.000	<hr/> € 3.000.000

Variante 2

	Entgelt	20% USt	brutto
Endabrechnung	€ 9.000.000	€ 1.800.000	€ 10.800.000
Abschlagszahlungen			
5.6, 8.7. und 3.8.2020	-€ 6.500.000	-€ 1.300.000	-€ 7.800.000
<hr/> Restforderung	<hr/> € 2.500.000	<hr/> € 500.000	<hr/> € 3.000.000

Variante 3

	Entgelt
Endabrechnung	€ 9.000.000
Abschlagszahlungen	
5.6, 8.7. und 3.8.2020	-€ 6.500.000
<hr/> Restforderung	<hr/> € 2.500.000
+ 20% USt	€ 500.000
<hr/> brutto	<hr/> € 3.000.000

VERMIETUNG & VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN (1)

fiktiver Betrieb gewerblicher Art

- ▶ Körperschaftsteuer → kein BgA
- ▶ Umsatzsteuer → BgA

Voraussetzungen für umsatzsteuerliche Anerkennung
(vgl RZ 265 UStR Mindestmiete):

- ▶ Entgeltlicher Bestandsvertrag nach § 1090 ABGB
- ▶ Entgelt muss die laufenden Betriebskosten gem. §§ 21 bis 24 MRG enthalten
- ▶ Entgelt muss anteilige Afa Komponente enthalten (=1,5% Anschaffungs-/Herstellkosten inkl. Grund und Boden und aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen)
- ▶ Subventionen kürzen die BMGL der Afa Komponente NICHT
- ▶ **Drittkosten müssen weiterverrechnet werden (Anmietkosten/Leasingkosten, ...)**

Ein symbolischer Anerkennungszins begründet KEINEN BgA

VERMIETUNG & VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN (2)

Geschäftsraummiete Besonderheiten Stabilitätsgesetz 2012 - fiktiver BgA

- ▶ § 6 Abs. 1 Zi. 16 UStG → grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit
- ▶ § 6 Abs. 2 UStG → Optionsmöglichkeit

Einschränkung der Optionsmöglichkeit seit 1.9.2012:

- ▶ Mieter muss das Grundstück/den baulich abgeschlossenen, selbständigen Grundstücksteil nahezu ausschließlich (mind. 95%) für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
 - Nachweis liegt in der Verantwortung des Vermieters (eigene Mietvertragsvereinbarung sinnvoll)
- ▶ Anzuwenden auf Mietverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen.

Ausnahme:

Vermieter ist Errichter des Gebäudes (Errichtungsbeginn muss vor 1.9.2012 liegen)

VERMIETUNG & VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN (3)

Vermietungsumsätze, die von der Steuerbefreiung ausgenommen sind

- ▶ Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke
10 % USt (ausgenommen Heizkosten, diese sind mit 20% zu verrechnen)
- ▶ die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen
20% USt
- ▶ Beherbergungsumsätze sowie die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke.
10% USt (ab 1.11.2018)
→ bitte beachten: Umsatzsteuersenkung auf 5% für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2021
- ▶ die Vermietung von Garagen oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen
20% USt

COVID 19 MASSNAHMEN (1)

*Ermäßigter Umsatzsteuersatz für
Gastronomiebereich, Kunst und Kultur sowie für bestimmte Publikationen*

- ▶ Der ermäßigte Steuersatz von 5% ist zwingend anzuwenden.
- ▶ Wird ein höherer Steuersatz auf der Rechnung ausgewiesen, so wird grundsätzlich der höhere Betrag aufgrund der Rechnungslegung an die Finanz geschuldet.
- ▶ Die Rechnungen können allerdings bis zur Umstellung durch Hinzufügen des richtigen Steuersatzes manuell berichtigt werden.
- ▶ Eine Anpassung der internen Systeme und Kassen ist notwendig.
- ▶ BMF Stellungnahme zu den notwendigen Änderungen der Registrierkassen:
<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>
- ▶ Das Besondere daran: Die Preisreduktion muss nicht an den Kunden weitergegeben werden.
→ Der Unternehmer, der diese Leistung empfängt, hat aufgrund der Steuersenkung einen evtl. einen geringeren Vorsteuerabzug!

COVID 19 MASSNAHMEN (2)

*Ermäßigter Umsatzsteuersatz für
Gastronomiebereich, Kunst und Kultur sowie für bestimmte Publikationen*

Steuersatz von 5%

Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2021

- ▶ Restaurantumsätze - Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO
- ▶ Hotellerie/Beherbergungsleistungen
- ▶ Grundstücksvermietungen zu Campingzwecken
- ▶ Eintrittsberechtigungen inklusive Nebenleistungen für Theater, Konzerte, Museen, Botanische und zoologische Gärten, Filmvorführungen, Kinos, Zirkusse
- ▶ Kunstgegenstände gemäß Anlage 2 Ziffer 10 zum UStG

COVID 19 MASSNAHMEN (3)

*Ermäßigter Umsatzsteuersatz für
Gastronomiebereich, Kunst und Kultur sowie für bestimmte Publikationen*

▶ Printmedien und E-Publikationen

- Bücher, Broschüren, Zeitungen und ähnliche Drucke
- E-Books
- Bilderalben
- Bilderbücher
- Zeichen- oder Malbücher für Kinder
- Landkarten und Führer

Ausgenommen davon sind Zeitungen und andere periodische Druckschriften - für diese gilt ab 1. Jänner 2021 wieder 10% Umsatzsteuer

COVID 19 MASSNAHMEN (4)

Mindestmiete Rz 265 UStR

BMF-Auskunft vom 16.4.2020, GZ. 2020-0.241.663:

*„Ist der konkrete Geschäftszweck der Mieter aufgrund von gesetzlichen/behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen iZm dem SARS-CoV-2-Virus beeinträchtigt oder fällt vorübergehend weg, sind etwa Geschäftsräumlichkeiten gar nicht oder nur **eingeschränkt nutzbar, so hat eine „coronabedingte“ Unterschreitung der in Rz 265 UStR geforderten Mindestmiete keine Auswirkungen auf das Vorliegen eines entgeltlichen Bestandvertrages und somit auch keine Auswirkungen auf die Unternehmereigenschaft der KöR (im Bereich der Vermietung und Verpachtung). Dies gilt nur für die Zeit der „coronabedingten“ Umstände und längstens bis zum 30.9.2020.“***

Dieser Zeitraum wurde auf 31.3.2021 verlängert.

COVID 19 MASSNAHMEN (5)

Mindestmiete Rz 265 UStR

ACHTUNG

Da der Vermieter **diese Voraussetzungen** (die „coronabedingte“ **Beeinträchtigung des Mieters**) bei einem etwaigen Unterschreiten der Mindestmietanforderungen der Rz 265 der UStR 2000 nachzuweisen haben wird, sind Miet-/Pachtzinsreduktionen im Einzelfall jedenfalls genau abzuwägen, um insbesondere bei zeitnah erfolgten Investitionen mit großen Vorsteuervolumen nicht Vorsteuerberichtigungen zu riskieren.

KONTAKT



Petra
Simonis-Ehtreiber
Senior Manager

+ 43 316 36 37 - 310
+ 43 676 63 39 015
petra.simonis-ehreiber@bdo.at



Michaela
Loske-Vittorelli
Manager

+ 43 316 36 37 - 507
+ 43 664 889 213 35
michaela.loske-vittorelli@bdo.at

The background features a vibrant red color with three circular segments containing a wood grain texture. The segments are positioned in the top-left, top-right, and bottom-center areas, creating a partial circular frame around the central text.

CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.